

Lehrlingsausbildung im Bundesdienst im Überblick

verfasst von

Mag. Gregor Weber

(Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport)

2. Auflage, Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Lehre im Bundesdienst	2
2 Lehrzeit	2
3 Ausbildungsvorschriften und Berufsbilder	2
4 Umgang mit Lehrlingen	2
5 Lehrlingsausbildung	3
6 Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte	3
7 Berufsschule	3
8 Ausbilder:innen	4
9 Lehrlinge	4
10 Auflösung beziehungsweise Abschluss eines Lehrverhältnisses	4
11 Weiterverwendungszeit (= Behaltezeit)	5
12 Lehrlingskoordination für den Bundesdienst	5
13 Weiterführende Informationen und Links	5

1 Lehre im Bundesdienst

Die **Lehre** bietet insbesondere jungen Auszubildenden eine gute Möglichkeit einer vollständigen Berufsausbildung zum direkten Einstieg in das Berufsleben. Das Modell der **dualen Ausbildung** in Betrieb und Schule beziehungsweise Ressort und Schule bietet nach Erfüllung der Schulpflicht aufgrund der von Lehrjahr zu Lehrjahr steigenden Lehrlingsentschädigung neben einer frühen Chance auf finanzielle Unabhängigkeit von Beginn an die Möglichkeit, wertvolle Praxiserfahrung zu sammeln. Grundlage der praxisnahen, modernen Ausbildung sind die jeweilige **Ausbildungsordnung** sowie der **Lehrvertrag**.

Als Lehrling wird also eine Person bezeichnet, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der **Lehrberufsliste** angeführten **Lehrberufes** bei einer: einem **Lehrberechtigten** fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig wird. Zahlreiche Regelungen dazu sind insbesondere im **Berufsausbildungsgesetz** enthalten.

Ob Applikationsentwickler:in – Coding, Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent:in, Assistent:in der Sicherheitsverwaltung, Berufsfotograf:in, Berufskraftfahrer:in, Bürokauffrau:Bürokaufmann, Facharbeiter:in – Gartenbau, Finanz- und Rechnungswesenassistent:in, Geoinformationstechniker:in, Informationstechnologin:Informationstechnologe, Köchin:Koch, Labortechniker:in, Luftfahrzeugtechniker:in, Medienfachfrau:Medienfachmann, Sportadministrator:in oder Vermessungstechniker:in – diese und zahlreiche weitere Ausbildungsmöglichkeiten stehen auf der Liste der Lehrberufe beim Bund. Besonders weitverbreitete Lehrberufe im Bund sind vor allem die Ausbildung zur Verwaltungsassistentin beziehungsweise zum Verwaltungsassistenten sowie die Ausbildung zur Steuerassistentin beziehungsweise zum Steuerassistenten. Eine übersichtliche Liste der **Lehrberufe beim Bund** findet sich zusammen mit diesen und weiterführenden Informationen etwa in der Jobbörse der Republik Österreich (Stand: 01. Jänner 2025, Quelle: <https://lehre.jobboerse.gv.at/lehrberufe/>).

Auf Ebene des Bundes werden in den Ressorts, also den Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen, insgesamt mehr als 1300 Lehrlinge in über 60 interessanten Lehrberufen ausgebildet. Der Bund zählt somit zu den **größten Lehrlingsausbildnern Österreichs**.

2 Lehrzeit

Die Dauer der **Lehrzeit** in einem Lehrberuf kann abhängig von den zu erlernenden Fertigkeiten und Kenntnissen, dem Schwierigkeitsgrad der Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf sowie den Anforderungen, die die Berufsausübung stellt, zwischen zwei bis vier Jahren betragen. In der Regel beträgt die Dauer der Lehrzeit aber drei Jahre.

3 Ausbildungsvorschriften und Berufsbilder

Die für die einzelnen Lehrberufe durch Verordnung festgelegten **Ausbildungsvorschriften** enthalten **Berufsbilder**. Dort werden insbesondere die **wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Lehrjahren gegliedert angeführt, die während der Ausbildung zu vermitteln sind**. Dies gilt es unter anderem bei der **Festlegung von Ausbildungszielen** auf Grund des Berufsbildes sowie bei der in der Regel ressort- beziehungsweise stellenspezifischen **Ausbildungsplanung** zu berücksichtigen.

4 Umgang mit Lehrlingen

Im Bundesdienst auszubildende Lehrlinge sind in der Regel Menschen mit Erwartungshaltungen und Leistungsbereitschaft, die motiviert sind, ihre Arbeit als Dienst an der Gesellschaft im Sinne des Gemeinwohles aufzufassen. Auch mit Lehrlingen ist ein **achtungsvoller, wertschätzender Umgang** zu pflegen. Vor allem bei Minderjährigen ist zu berücksichtigen, dass diese in ihrer Entwicklung zu reifen

Menschen eine wichtige Phase ihres Lebens durchlaufen und sich daher mitunter auch viele Herausforderungen auf diesem Weg der Entwicklung ergeben können.

5 Lehrlingsausbildung

Bei der **Ausbildung von Lehrlingen** ist insbesondere **darauf zu achten**, dass Lehrlinge:

- unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Lehrberufes unterwiesen und ausgebildet werden,
- nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
- keine Aufgaben zugewiesen bekommen, die ihre Kräfte übersteigen,
- zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten angeleitet werden,
- weder misshandelt noch körperlich geächtet werden und sie vor Misshandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, geschützt werden,
- die, wenn sie zum Besuch der Berufsschule verpflichtet sind, zum Schulbesuch erforderliche Zeit freibekommen,
- zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten werden und auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht genommen wird,
- die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen erforderliche Zeit freibekommen,
- entsprechend den Belehrungspflichten etwa im Hinblick auf besondere Unfallgefahren des Betriebes belehrt werden,
- abhängig vom Einzelfall **eigenen Rechtsvorschriften** unterliegen, insbesondere betreffend Arbeitsbedingungen, Schutzvorschriften, Arbeitszeiten beziehungsweise Ruhezeiten, Urlaub, Krankheit oder andere Abwesenheiten während der Lehre (vgl. weiterführende Informationen, vor allem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987).

6 Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte

Die **Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings** sind von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung des minderjährigen Lehrlings betreffen, zu verständigen. Sie haben im Zusammenwirken mit der/dem Lehrberechtigten den Lehrling dazu anzuhalten, seine Pflichten auf Grund der Vorschriften über die Berufsausbildung und auf Grund des Lehrvertrages zu erfüllen.

7 Berufsschule

Die Ausbildung von Lehrlingen findet nicht nur im Betrieb beziehungsweise Ressort, sondern auch in einer berufsbildenden Pflichtschule, der **Berufsschule**, statt. Während im Betrieb beziehungsweise Ressort die Praxisausbildung im Vordergrund steht, finden in der Berufsschule unter anderem der allgemeine sowie der fachlich einschlägige Unterricht statt. Die Berufsschule vermittelt somit insbesondere grundlegende theoretische Kenntnisse und fördert und ergänzt die Praxisausbildung im Betrieb beziehungsweise Ressort. Die Berufsschule umfasst in der Regel so viele Schuljahre, wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht. In der Praxis wird die Berufsschule in Klassen geführt und von Lehrlingen entweder ganzjährig ein- bis zweimal in der Woche, oder aber lehrgangsmäßig über mehrere Wochen hinweg geblockt oder saisonmäßig mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht besucht.

8 Ausbilder:innen

Während in einer Berufsschule Lehrpersonal tätig wird, sind es im Betrieb beziehungsweise Ressort Lehrberechtigte und Ausbilder:innen. Im Wesentlichen tragen **Ausbilder:innen** in der Praxis stellvertretend für Lehrberechtigte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung der jeweiligen Lehrlinge. Ausbilder:innen haben somit unter anderem Inhalt und Zeitablauf der Ausbildung im Auge zu behalten, den Lehrling fachlich zu unterweisen, die Ausbildung sowie die Einhaltung der diesbezüglich Vorgaben zu überwachen und Kontakt mit der Berufsschule und gegebenenfalls mit den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten zu halten.

Die:Der Lehrberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausbilder:innen die erforderlichen (Fach-)Kenntnisse besitzen und dass ihnen die zur Erfüllung der Ausbildungsaufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung steht.

Die **erfolgreich abgelegte Dienstprüfung** für Beamtinnen beziehungsweise Beamten des Bundes für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden erfolgreich abgelegten Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes sind der **Ausbilderprüfung gleichgehalten**.

9 Lehrlinge

Als **Lehrling** wird also eine Person bezeichnet, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einer:inem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig wird. Im Zuge des Abschluss eines Lehrvertrages wirken in der Praxis die Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes, die:der Lehrberechtigte, der Lehrling sowie gegebenenfalls die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten mit. Während der Lehrzeit ist ein Lehrling einerseits Auszubildende:r in einem Betrieb beziehungsweise Ressort und andererseits Schüler:in einer Berufsschule.

Auch **Lehrlinge** haben **Pflichten**. Sie haben insbesondere:

- sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,
- durch ihr Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
- mit den anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen,
- im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die:den Lehrberechtigte:n oder die:den Ausbilder:in ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen,
- der:dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule vorzulegen,
- auf Verlangen der:des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen;

Im Hinblick auf die „Eigenart des Betriebes“ sind im Bundesdienst zusätzlich auch der Gemeinwohlorientierung, dem Berufsethos von Bundesbediensteten, den von Bundesbediensteten zu schützenden Rechtsgütern sowie den damit einhergehenden Verhaltenspflichten Rechnung zu tragen.

10 Auflösung beziehungsweise Abschluss eines Lehrverhältnisses

Zwar ist die **vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses** grundsätzlich möglich, es ist jedoch nach Möglichkeit darauf zu achten, dass eine begonnene Lehre bis zu einem **Abschluss** gebracht wird.

Die von Lehrlingen erworbenen, theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten können

sodann durch die Ablegung der **Lehrabschlussprüfung** nachgewiesen werden. Die Lehrlingsstelle hat der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung ein **Prüfungszeugnis** sowie auf Antrag einen **Lehrbrief** in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde auszustellen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Absolvierung der **Berufsreifeprüfung („Lehre und Matura“)**, die danach weiterführende Ausbildungswege eröffnet.

11 Weiterverwendungszeit (= Behaltezeit)

Es besteht eine Verpflichtung der:des Lehrberechtigten, **ausgelernte Lehrlinge** in der Regel **drei Monate im erlernten Beruf weiter zu beschäftigen**, wobei aber Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses unberührt bleiben.

12 Lehrlingskoordination für den Bundesdienst

Die **Lehrlingskoordination für den Bundesdienst** fällt in die Zuständigkeit der Abteilung III/11 – Diversitätsmanagement, Kompetenzzentrum Inklusion, Bundeslehrlingskoordination, Gleichbehandlung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

13 Weiterführende Informationen und Links

- Lehrlingskoordination für den Bundesdienst – oeffentlicherdienst.gv.at – Lehre
<https://oeffentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/lehre-und-verwaltungspraktikum/lehre/>
- Jobbörse der Republik Österreich – Deine Lehre beim Bund
<https://lehre.jobboerse.gv.at/>
- Gesamte Rechtsvorschrift für Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>
- Gesamte Rechtsvorschrift für Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987 (WV) idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Gesamte Rechtsvorschrift für die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>
- Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009158>
- Lehrberufslisteverordnung, BGBl. II Nr. 41/2020 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011024>
- Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 73/2020 idgF
<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011061>
- Rechtsinformationssystem des Bundes (Quelle für weitere einschlägige Rechtsvorschriften)
<https://www.ris.bka.gv.at/>
- Wirtschaftskammer Österreich - Lehre
<https://www.wko.at/lehre/start>

- Arbeiterkammer Österreich – Lehre
<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/Lehre>

Verwaltungsakademie des Bundes <https://www.vab.gv.at>

- Weiterbildungsangebote und Skripten für Lehrlinge:
<https://www.vab.gv.at/bildungsprogramm/lehrlinge.html>
- Weiterbildungsangebote für Lehrlingsausbilder:innen:
<https://www.vab.gv.at/bildungsprogramm/fachbereiche/personal-und-organisation/lehrlingsausbilderinnen.html>